



Burgerreglement

BURGERREGLEMENT

Die Burgerversammlung vom 8. März 1993

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung,
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die
Burgerschaften,

Auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das vorliegende Burgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 5 Burgern zusammengesetzte Kommission.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet.

Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

Artikel 3

Bürger von Saas-Fee sind die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Burgerschaft von Saas-Fee beider Geschlechter.

Artikel 5

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Saas-Fee wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

KAPITEL II

BURGERVERMÖGEN

Artikel 6

Das Vermögen der Burgergemeinde umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinde sind.

Das Vermögen der Burgergemeinde Saas-Fee besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Alpen, Alpstallungen und Weiden;
- Dienstleistungsbetrieben, touristischen Anlagen und Infrastrukturen aller Art, im besonderen Getränkevertrieb, Parkareale, Parkhäuser, Restaurationsbetriebe
- Kapitalien, Guthaben und Beteiligungen
- Zuwendungen und Legate
- allen anderen erworbenen und verfallenen Güter.

Artikel 7

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst verwaltet, bewirtschaftet und unterhalten werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

KAPITEL III

NUTZUNG DES BURGERVERMÖGENS

Artikel 8

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte.

Die Nutzung des Burgervermögens ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Artikel 9

Die Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Bürgervermögen.

Artikel 10

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben keinen Anspruch auf das Bürgervermögen.

Einen Anspruch auf das Bürgervermögen für diese Personen besteht, wenn sie die Einbürgerungssumme gemäss Anhang I bezahlen.

KAPITEL IV

NATURALLEISTUNGEN

A/ WÄLDER

Artikel 11

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Burgergemeinde allein und/oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 12

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz zur Verfügung stellen.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen oder regionalen Forstdienstes zu erfolgen.

B) ALPEN

Artikel 13

Die Alpen werden von der Burgergemeinde verwaltet, welche sie entweder selbst bewirtschaftet oder in Pacht geben kann. Hierbei sind in erster Linie die Interessen der Bürger zu wahren.

Falls die Alpen durch Genossenschaften bewirtschaftet werden, sind die Statuten derselben vom Burgerrat zu genehmigen und vom Staatsrat zu homologieren.

Diese Statuten haben namentlich vorzusehen:

- Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder;
- Organisationsbestimmungen;
- Betriebs- und Verwaltungsregeln;
- Polizeimassnahmen und Strafbestimmungen;
- Beschwerderecht an den Burgerrat.

C) ANDERE NATURAL-NUTZUNGSRECHTE

Artikel 14

Die Burgergemeinde kann selbständige und dauernde Rechte gemäss speziellen Bestimmungen an die Bürger erteilen.

KAPITEL V

BARNUTZEN

Artikel 15

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Bürgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Ueberschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Die Burgergemeinde kann ebenfalls den Bürgern Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen erbringen.

Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

KAPITEL VI

ERTEILUNG DES BURGERRECHTS

Artikel 16

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Saas-Fee muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Das Gesuch des Bewerbers schliesst auch dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein. Vorbehalten bleibt ein ausdrücklicher Verzicht auf das Bürgerrecht sowie die zwingenden Bestimmungen des ZGB.

Artikel 17

Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren auf dem Territorium der Gemeinde Saas-Fee haben.

Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Artikel 18

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert den folgenden 30 Tagen fällig.

Artikel 19

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 5 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 20

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Artikel 21

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Saas-Fee hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Die Burgergemeinde von Saas-Fee tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

Artikel 23

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege- und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 24

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes sowie des Anhangs ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 25

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Vorbehalten bleibt die Allgemeine Stadelverordnung vom 19. Dezember 1964.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 1993

Genehmigt durch die Burgerversammlung am 8. März 1993

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 2. Juni 1993.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Claude Bumann

Irmine Imseng

EINBÜRGERUNGS-TARIF

Die an den Lebensindex gebundenen Einbürgerungsgebühren betragen:

Einzelperson Walliser	Fr. 6'000.--
Einzelperson übrige Schweizer und Ausländer	Fr. 8'000.--
Ehepaare Walliser	Fr. 9'000.--
Ehepaare übrige Schweizer und Ausländer	Fr. 12'000.--
Gesuchsteller mit über 15-jähriger Wohnsitzdauer in Saas-Fee unabhängig der Herkunft	
Einzelperson	Fr. 4'000.--
Ehepaare	Fr. 6'000.--
Schweizer Ehegatten von Saas-Fee-Bürgerinnen	Fr. 4'000.--

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 1993

Genehmigt durch die Burgerversammlung am 8. März 1993

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 2. Juni 1993.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Claude Bumann

Irmine Imseng